



10. JAHRGANG Nr.2, Halle (Saale) 16.05.2011

AMTSBLATT

BURG GIEBICHENSTEIN KUNSTHOCHSCHULE HALLE

Inhalt

Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für den Hochschulsport der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 04.05.20112

Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst mit dem Abschluss Diplom für Bildende Künste vom 04.05.20113

Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für den Hochschulsport der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 04.05.2011

Aufgrund der §§ 111 Abs. 6 HSG LSA vom 27.07.2010 (GVBl. LSA S. 436 ff) iVm 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991, zuletzt geändert am 7. Dezember 2001 (GVBl. 540), hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für den Hochschulsport beschlossen.

Artikel I

Die Gebührenordnung für den Hochschulsport vom 04.02.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 4. Jg., Nr.1, vom 25.02.2004, wird wie folgt geändert.

1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle“ durch „Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle“ ersetzt.

2. In § 1, Satz 1 werden die Worte „für Gäste der Hochschule“ gestrichen.

3. In § 3 wird Satz 1 ersetzt durch:
„Die Anmeldung erfolgt zu Beginn jedes Semesters online über das elektronische Buchungssystem des Universitätssportzentrums.“

Eine Ausnahme bildet die Nutzung des Fitness-Studios. Hier erfolgt die Anmeldung beim Hochschulsportverantwortlichen der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle.“

4. In § 4, 1. Stabstrich, wird nach dem Wort „Semesterpauschale“ die Worte „für Mitarbeiter“ eingefügt.

5. In § 4, 3. Stabstrich, werden die Worte „und des Tennisplatzes“ gestrichen.

6. In § 4 wird Stabstrich 4 ersatzlos gestrichen.

7. In § 5 werden die Sätze 1 bis 4 ersetzt durch:
„Die Entrichtung von Gebühren erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Bezahlung erfolgt per Bankeinzug über das Buchungssystem der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Gebühren für die Nutzung des Fitness-Studios werden beim Hochschulsportverantwortlichen der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle per Kartenlesegerät eingezogen.“

8. Alle Änderungen in der folgenden Anlage sind rot gekennzeichnet:

„Gebühren für den Hochschulsport in Euro pro Semester“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 04.05.2011.

Halle, den 04.05.2011

Prof. Axel Müller-Schöll
Rektor

Anlage: Gebühren für den Hochschulsport in Euro pro Semester:

Sportart	Studierende	Mitarbeiter
Semesterpauschale	-	10,00
Nutzungsgebühr Fitnessstudio	15,00	40,00
Kursgebühren		
Spielsportarten:		
Fußball	-	-
Tennis	15,00	30,00
Kampfsportart:		
Selbstverteidigung	10,00	20,00
Tanz:		
Capoeira - Barzahlung	10,00	20,00
Flamenco	10,00	20,00
Percussion	10,00	20,00
Salsa Cubana	10,00	20,00
Salsa Rueda	10,00	20,00
Fitness und Gesundheitssport:		
Meditation	10,00	20,00
Qi Gong	10,00	20,00
Tai Chi	10,00	20,00

Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst mit dem Abschluss Diplom für Bildende Künste vom 04.05.2011

Die in der nachfolgenden Ordnung gewählten männlichen Funktionsbezeichnungen gelten auch für die weiblichen. Der Name der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle wird im Folgenden mit Burg abgekürzt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienform, Studienbeginn, Studiendauer, Studienorganisation
- § 4 Studieninhalte und Qualifikationsziele
- § 5 Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Studiengängen
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

Anlagen Studienpläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Diplomprüfungsordnung (DPO) das Studium für den Studiengang Malerei/ Grafik mit seinen Studienrichtungen:

Malerei
Grafik
Bild Raum Objekt Glas
Textile Künste
Buchkunst

und für den Studiengang Plastik mit seinen Studienrichtungen:

Bildhauerei Figur
Bildhauerei Metall
Keramik
Medienkunst
Schmuck

(2) Das Studium schließt mit der Diplomprüfung ab. Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den akademischen Grad

<i>Diplom für Bildende Künste bzw. Malerei/ Grafik</i>	<i>Diplom für Bildende Künste Plastik</i>
Studienrichtung	Studienrichtung

§ 2 Zulassungsvoraussetzung und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bzw. der Immatrikulationsordnung der Hochschule nachzuweisen.

(2) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis einer studien-gangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß der jeweils geltenden Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung).

(3) Nachweis des studien-gangbezogenen Praktikums gemäß § 4 Abs. 1 dieser Ordnung.

(4) Das Studium organisiert sich in Studienjahren. Ein Studienbeginn ist darum in der Regel nur zum Wintersemester möglich.

§ 3 Studienform, Studienbeginn, Studiendauer, Studienorganisation

(1) Der künstlerische Diplomstudiengang Bildende Kunst ist im Direktstudium (Vollzeitstudium) zu absolvieren.

(2) Die Aufnahme in das erste Semester des grundständigen Studiums ist nur mit Beginn des Wintersemesters möglich. Bewerber, die innerhalb ihres Studiums von einer anderen, vergleichbaren Hochschule zu wechseln beabsichtigen, können auch im Sommersemester immatrikuliert werden. Dazu muss das Einverständnis des Fachbereiches vorliegen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen wird im Studienplan mit Angabe der Semesterwochenstunden (SWS) in der Anlage 2 zu dieser Studienordnung ausgewiesen. Die Regelstudienzeit einschließlich des Prüfungszeitraumes beträgt 10 Semester.

(4) Die Studiengänge gliedern sich in 4 Semester Grundstudium, 4 Semester Hauptstudium und 2 Semester Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit. Der studentische Arbeitsaufwand (workload) wird in Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Insgesamt können 300 ECTS Punkte (30 pro Semester) erworben werden (siehe Studienplan Anlage 1).

(5) Das Lehrangebot wird im Jahresrhythmus (Studienjahr) bereitgestellt.

Für die Lehrveranstaltungen wird in jedem Semester ein Veranstaltungsverzeichnis erstellt, aus dem die Zuordnung zu den Studienfächern und den Jahrgangsstufen, der Verpflichtungsgrad

und der Zeitumfang ersichtlich ist. Der Zeitumfang wird in Semesterwochenstunden (SWS) von je 45 Minuten angegeben. Die Veranstaltungen können fortlaufend oder als Blockveranstaltungen in festgelegten Zeiteinheiten angeboten werden.

§ 4

Studieninhalte und Qualifikationsziele

(1) Die Inhalte der Studiengänge (Grundstudium, Hauptstudium, Diplomarbeit) werden unter Federführung der am Studiengang beteiligten Lehrenden des Fachbereiches Kunst formuliert, durch den Prüfungsausschuss und den Fachbereichsrat bestätigt und mit einer Entscheidung des Senats in Kraft gesetzt.

(2) Die quantitative und zeitliche Abfolge und Zuordnung der Studienfächer zum Grund- und Hauptstudium erfolgt in einem Studienplan als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums. Der qualitative Anspruch stellt dabei eine Minimalanforderung gemäß der Diplomprüfungsordnung (DPO) dar.

(3) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zum eigenständigen Studium und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(4) Durch das Studium sollen sich die Studierenden die für die künstlerische Tätigkeit notwendige Qualifikation und gründliche Fachkenntnisse aneignen. Sie sollen befähigt werden, die Zusammenhänge ihres Studiengangs zu erkennen und nach künstlerischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden interdisziplinär zu arbeiten.

(5) Das Studium soll dem Studierenden ermöglichen, seine Studien weitgehend individuell zu gestalten, sich auf die wandelnden Anforderungen des Berufsfelds vorzubereiten und ein eigenständiges Urteilsvermögen zu entwickeln.

(6) Die Studierenden können wählen

- im Grundstudium den Zeitpunkt der Prüfungen (spätestens bis Ende des 4. Semesters), die Art und den Zeitplan der wissenschaftlichen Grundlagenausbildung entsprechend der vom Fachbereich festgelegten Prüfungstermine

- im Hauptstudium den Zeitpunkt der Fachprüfungen (spätestens bis Ende des 8. Semesters) entsprechend der von der Hochschule festgelegten Prüfungstermine

- im gesamten Studium die Teilnahme an Forschung und Lehre entsprechend den Themenangeboten und im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten sowie an Spezialkursen der studiengangs- und fachübergreifenden Ausbildung.

§ 5

Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Studiengängen

(1) Zur Förderung der Fähigkeiten zu interdisziplinärer Arbeit ist es Studierenden gestattet, künstlerische, wissenschaftliche und fachspezifische Lehrangebote anderer Studiengänge – nach Absprache mit den dafür zuständigen Lehrenden – zu belegen.

(2) Sollen dadurch Pflicht- oder Wahlpflichtfächer ersetzt werden, so ist hierzu eine Absprache mit den Lehrenden der zu ersetzenden Lehrveranstaltungen notwendig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Diese Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Testierung bzw. Benotung führen die Lehrenden des Studiengangs durch, in dem die entsprechenden Studienleistungen erbracht wurden.

(4) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder Kunsthochschulen erbracht worden sind, können bei der Zulassung zum Studium angerechnet werden. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit/ Anrechnung trifft der zuständige Prüfungsausschuss an der Hochschule.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

(1) Für die Studiengänge sind die Zäsuren

- Vordiplomprüfung

- Diplomprüfung mit den Bestandteilen

1. Fachprüfung des Hauptstudiums

2. Diplomarbeit einschließlich der Präsentation und des Kolloquiums

inhaltlich im Studienplan ausgewiesen.

(2) Die Bedingungen für eine Prüfung oder Testierung im jeweiligen Lehrgebiet (Mindestteilnahme an Lehrveranstaltungen, Pflichtkonsultationen usw.) sind vor Durchführung der Lehrveranstaltungen zu Semesterbeginn durch die Lehrenden festzulegen und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach der Genehmigung des Rektors am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Studienordnung wurde ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereiches Kunst vom 20.04.2011 und des Senates vom 04.05.2011. Gleichzeitig werden die Studienordnungen „für den Studiengang Plastik“ und „für den Studiengang Malerei / Grafik“ vom Dezember 1993 aufgehoben.

Anlagen

Studienplan Bildende Kunst / Angaben des Workload in ECTS

Studienplan Bildende Kunst / Angaben in SWS

Halle, den 04.05.2011

Prof. Axel Müller-Schöll

Rektor

Anlage 1

Studienplan Bildende Kunst / Angaben des Workload in ECTS												
Semester		ECTS										ECTS
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	gesamt
PFLICHTFÄCHER												erforderlich
Fachstudium		13	13	11	11	26	26	28	28	25	25	206
Malerei												
Grafik												
Buchkunst												
Textile Künste												
Bild, Raum, Objekt, Glas												
Bildende Kunst												
Medienkunst												
Bildhauerei/Schwerpunkt Figur												
Bildhauerei/Schwerpunkt Metall												
Keramik												
Schmuck												
Diplomarbeit	50									25	25	
Geistes- und Sozialwissenschaften	CP pro LN	2	2	2	2	2	2	2	2	5	5	26
Kunstgeschichte	4	2	2	2	2	2	2	2	2			
wiss. Teil der Diplomarbeit	10									5	5	
WAHLPFLICHTFÄCHER												
künstlerische und fachspezifische Grundlagen	CP pro LN	9	9	9	9							36
fachspezifische Grundlagen	6	3	3	3	3							
Grafisches Naturstudium	6	3	3	3	3							
Gestaltungslehre	6	3	3	3	3							
Plastische Übungen	6	3	3	3	3							
Medienkunst	6	3	3	3	3							
Fotografie	6	3	3	3	3							
begleitende künstlerische Grundlagen	CP pro LN	6	6	6	6							24
Schrift / Typographie	6	3	3	3	3							
Maltechniken	6	3	3	3	3							
DTP / Bildbearbeitung	6	3	3	3	3							
Grafische Techniken	6	3	3	3	3							
Anatomie	6	3	3	3	3							
Perspektivlehre	6	3	3	3	3							
weiteres Wahlfach	6	3	3	3	3							
Geistes- und Sozialwissenschaften	CP pro LN			2	2	2	2					8
Ästhetik	4			2	2	2	2					
Philosophie	4			2	2	2	2					
Psychologie	4			2	2	2	2					
Weiteres Wahlpflichtfach	4			2	2	2	2					
Gesamt:		30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	300

Anlage 2

Studienplan Bildende Kunst / Angaben in SWS

Semester	SWS										SWS
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	gesamt
PFLICHTFÄCHER											
Fachstudium	8	8	8	8	16	16	18	18	15	15	130
Malerei											
Grafik											
Buchkunst											
Textile Künste											
Bild, Raum, Objekt, Glas											
Bildende Kunst											
Medienkunst											
Bildhauerei / Schwerpunkt Figur											
Bildhauerei / Schwerpunkt Metall											
Keramik											
Schmuck											
Geistes- und Sozialwissenschaften	2	2	2	2	2	2	2	2	5	5	16
Kunstgeschichte											
wiss. Teil der Diplomarbeit											
WAHLPFLICHTFÄCHER											
künstlerische und fachspezifische Grundlagen	6	6	6	6							24
fachspezifische Grundlagen											
grafisches Naturstudium											
Gestaltungslehre											
plastische Übungen											
Kunst und Medien											
Fotografie											
begleitende künstlerische Grundlagen	4	4	4	4							16
Schrift / Typographie											
Maltechniken											
DTP / Bildbearbeitung											
Grafische Techniken											
Anatomie											
Perspektivlehre											
weiteres Wahlfach											
Geistes- und Sozialwissenschaften			2	2	2	2					8
Ästhetik											
Philosophie											
Psychologie											
Weiteres Wahlpflichtfach											
Gesamt:	20	20	22	22	20	20	20	20	20	20	204

Herausgeber:
BURG GIEBICHENSTEIN
Kunsthochschule Halle
- Der Kanzler -
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
Postfach 200 252
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-50
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kanzler@burg-halle.de

Kontakt:
BURG GIEBICHENSTEIN
Kunsthochschule Halle
Redaktion Amtsblatt, Karstin Kirchner
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
Postfach 200 252
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-530
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kirchner@burg-halle.de